

981 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

23. 9. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich
abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschul-
taxengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Der § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 156/1961, BGBl. Nr. 113/1966 und BGBl. Nr. 240/1967 hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 4100 S,
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester 2000 S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 2700 S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminaren

und Übungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetscherausbildung, für jede Wochenstunde im Semester 3050 S.“

2. Im § 23 ist nach Abs. 4 einzuschalten:

„(5) Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Remunerationen für Lehraufträge sind die Bestimmungen des § 13 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Artikels I Z. 10 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1966, BGBl. Nr. 109/1966, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Die im § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 1 angeführten Beträge gebühren ab

- 1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93'6 v. H.,
- 1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
- 1. August 1970 im Ausmaß von 97'9 v. H.,
- 1. Juli 1971 im Ausmaß von ... 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

1. Die Bezüge der Bundesbediensteten werden, beginnend mit 1. Oktober 1968, stufenweise erhöht (18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, und 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1968). Die im § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes geregelten Remunerationen für besondere Lehraufträge stehen in einem festen Verhältnis zu den Bezügen der Bundesbediensteten und wurden auch schon bisher regelmäßig in demselben Ausmaß wie die erwähnten Bezüge erhöht. Es erscheint somit erforderlich, auch die Remunerationen für Lehraufträge beginnend mit 1. Oktober 1968 stufenweise zu erhöhen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wurden im Artikel I die Remunerationen im Ausmaß von 170% hinaufgesetzt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der prozentuellen Erhöhungen der Bezüge für die Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren, Hochschulassistenten); er entspricht aber auch der erhöhten Entlohnung für Mehrdienstleistungen eines Lehrers

der Verwendungsgruppe L 1 in der höchsten Gehaltsstufe.

2. Durch den im § 23 neu einzufügenden Abs. 5 soll, einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend, der bisher im Gesetz nicht vorgesehene Rückersatz zu Unrecht empfangener Remunerationen geregelt werden. § 13 a Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung, auf den verwiesen wird, sieht den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen durch Bundesbeamte vor, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen wurden.

3. Artikel II regelt in gleicher Weise, wie die entsprechenden Bestimmungen der 18. Gehaltsgesetz-Novelle und der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle dies hinsichtlich der Bezüge der Bundesbediensteten tun, die stufenweise Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge.

4. Die anfallenden Kosten des vorliegenden Gesetzentwurfes werden aus den Aufwandskrediten (Gesetzliche Verpflichtungen) der Hochschulen zu decken sein.